

§ 17a BThPG Witwen- und Witwerversorgungsgenuss

BThPG - Bundestheaterpensionsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.11.2025

§ 17a.

Die §§ 15 bis 15e des Pensionsgesetzes 1965 sind – soweit sie einen Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten der Bundestheater betreffen – mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. 1.Die Bestimmungen über die Ruhegenusszulage, die Versorgungsgenusszulage und die Aktivzulage sind nicht anzuwenden.
2. Bei der Ermittlung jener Teile der Berechnungsgrundlagen, die den für Bundesbeamte festgehaltenen Nebengebührenwerten entsprechen, sind die Bestimmungen über die Nebengebührendurchschnittssätze anzuwenden.

In Kraft seit 01.10.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at